

**Satzung
der Ortsgemeinde Dorsheim
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 03.05.2016**

Der Ortsgemeinderat Dorsheim hat in der Sitzung am 12.04.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Art. 1 G. v. 15.06.2015 (GVBl. S. 77) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Bei Wohngebäuden wird die Zahl der nachzuweisenden und anzulegenden Stellplätze nach der folgenden Tabelle wie folgt festgesetzt:

Objekt	Zahl der Stellplätze
Freistehende Einfamilienhäuser	2 Stellplätze
Doppelhäuser je Haushälfte, Reihenhäuser je Haus	2 Stellplätze 2 Stellplätze
mit Einliegerwohnung bis 30 qm-Wohnfläche	zusätzlich 1 Stellplatz
mit Einliegerwohnung über 30 qm-Wohnfläche	zusätzlich 2 Stellplätze
Mehrfamilienhaus je Wohnung	2 Stellplätze

(2) Hintereinander angeordnete Stellplätze sowie Stellplätze im Stauraum von Garagen oder Stauraum von Carports werden hierbei nicht anerkannt.

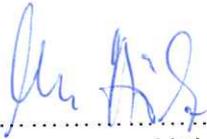
(3) Sofern nachträglich Wohnraum hergestellt wird, gelten hinsichtlich der nachzuweisenden und anzulegenden ebenfalls die Festsetzungen der vorgenannten Tabelle.

(4) Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000, S. 231) über die Zahl, Größe, Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Satzung aufgeführt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsheim, 03.05.2016



.....
Hölz
Ortsbürgermeisterin

